101037/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 30/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Oktober 2026
(OR. en, de)

14274/26
PV CONS 55
ECOFIN 1291
*PARLNAT*

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION[1]
(Wirtschaft und Finanzen)

9. Oktober 2026

[1] In Anwesenheit der Präsidentin der EIB.



www.parlament.gv.at

**1. Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 13612/26 enthaltene Tagesordnung an.

**2. Annahme der A-Punkte**

**a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 13581/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

**b) Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 13580/26

**Allgemeine Angelegenheiten**

**1. Verordnung zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft**
*Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (2. Teil) am 30.9.2026 gebilligt

1C 13479/1/26 REV 1 + REV 1 ADD 1 REV 1
PE-CONS 44/26
SIMPL

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).
Eine Erklärung Österreichs ist im Anhang wiedergegeben.

**2. Verordnung hinsichtlich der Verteidigungsbereitschaft und der Erleichterung von Investitionen im Verteidigungsbereich und der Bedingungen für die Verteidigungsindustrie**
*Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (2. Teil) am 30.9.2026 gebilligt

1C 13481/26
PE-CONS 45/26
SIMPL

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 4, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

**3. Richtlinie zur Vereinfachung der Verbringung innerhalb der EU und der Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung**
*Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (2. Teil) am 30.9.2026 gebilligt

1C 13482/1/26 REV 1 + ADD 1-2
PE-CONS 46/26
SIMPL

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 AEUV).
Die Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Slowakei sind im Anhang wiedergegeben.



www.parlament.gv.at

**Umwelt**

**4. Beschluss zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Marktstabilitätsreserve für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren** 1 C 13484/26 + ADD 1
PE-CONS 47/26
CLIMA
ENV
*Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (1. Teil) am 30.9.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).
Eine gemeinsame Erklärung Dänemarks, Finnlands, Luxemburgs, der Niederlande, Schwedens und Spaniens sowie eine Erklärung Estlands sind im Anhang wiedergegeben.

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**
**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

**3. Paket zur Marktintegration und -aufsicht** 1 C 13777/26

**a) Richtlinie zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union** 13778/26

**b) Verordnung zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union** 13779/26

**c) Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen** 13775/26
*Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache auf der Grundlage der Kompromisstexte des Vorsitzes und des Sitzungsdokuments 14413/26. Er kam überein, auf einer seiner nächsten Tagungen auf diesen Punkt zurückzukommen, um auf dieser Grundlage eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

**4. Sonstiges**

**a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen** 1 C 13589/26
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den laufenden Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Finanzdienstleistungen.



www.parlament.gv.at

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

5. Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors 13809/26
*Gedankenaustausch* 12301/26 + ADD 1

6. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine
*Gedankenaustausch*

7. Wirtschaftliche Erholung in Europa
Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
*Sachstand*
*Gedankenaustausch*

8. Europäisches Semester 2026: Gewonnene Erkenntnisse 13879/26
*Gedankenaustausch*

9. Umsetzung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung

a) Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan: Empfehlung des Rates 13212/26

b) Nationale Ausweichklausel: Empfehlung des Rates 13213/26
*Annahme*

10. Internationale Tagungen

a) Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzministerinnen und -minister und Zentralbankpräsidentinnen und -präsidenten der G20 vom 31. August - 1. September 2026 13613/26
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*

b) Vorbereitung der Tagung der Finanzministerinnen und -minister und Zentralbankpräsidentinnen und -präsidenten der G20 am 15. Oktober und der Jahrestagungen von IWF und Weltbank

i) EU-Mandat für das G20-Treffen 13220/26

ii) Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss 13223/26
*Billigung*



www.parlament.gv.at

11. Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die Klimakonferenz 2026 der Vereinten Nationen (COP 31) (Antalya, 9. bis 20. November 2026) — 13252/26
*Billigung*

12. Sonstiges

a) Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen — 13585/26 + ADD 1-2
*Informationen der Kommission*

---

① erste Lesung

Ⓒ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



www.parlament.gv.at

**ANHANG**

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13580/26**

**Zu A-Punkt 1:** **Verordnung zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft**
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

"Österreich unterstützt das grundsätzliche Ziel, Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft zu beschleunigen, die Rahmenbedingungen für verteidigungsrelevante Projekte in der Europäischen Union zu verbessern und die Umsetzung entsprechender Investitionen zu erleichtern.

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen und der sich verändernden Sicherheitslage in Europa ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten über geeignete Instrumente verfügen, um die Resilienz und Leistungsfähigkeit der europäischen verteidigungstechnologischen und industriellen Basis zu stärken.

Österreich unterstützt insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der administrativen Koordinierung bei verteidigungsrelevanten Vorhaben. Die vorgesehene Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Projektträger sowie die Förderung digitaler Verfahren können zu mehr Transparenz, besserer Planbarkeit und einer effizienteren Abwicklung von Genehmigungsverfahren beitragen.

Dem allgemeinen Ansatz und den Zielen des Vorhabens steht Österreich insofern positiv gegenüber. Gleichzeitig bestehen hinsichtlich einzelner Elemente der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung weiterhin offene Fragen und verfassungsrechtliche Bedenken. Daher enthält sich Österreich."



www.parlament.gv.at

**Zu A-Punkt 3:** **Richtlinie zur Vereinfachung der Verbringung innerhalb der EU und der Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung**
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI**

„Die Slowakische Republik ist der Ansicht, dass die Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie das bestehende System der Überwachung und Kontrolle des Handels mit Verteidigungsgütern innerhalb der EU untergraben und gleichzeitig zu Unstimmigkeiten und Ungenauigkeiten bei den statistischen Daten führen würde, die von der EU selbst benötigt werden. Aus diesem Grund und um eine angemessene Überwachung und Kontrolle des Handels mit diesen sensiblen Gütern zu gewährleisten, enthält sich die Slowakische Republik bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2009/43/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Vereinfachung der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU und die Vereinfachung der Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung [2025/0177 (COD)] der Stimme."

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

„Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, wie dringend es ist, in der Europäischen Union ein Bewusstsein für die Verteidigungsbereitschaft zu schaffen und die Verteidigungsbereitschaft Europas bis 2030 deutlich zu verbessern. Sie weisen darauf hin, dass das Omnibus-V-Paket zur Verteidigungsbereitschaft eine unmittelbare Reaktion auf diesen dringenden Bedarf darstellt, indem es die Verfahren vereinfacht und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen der Union verringert, wodurch die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, bis 2030 die Verteidigungsbereitschaft zu erreichen.

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, wie wichtig es ist, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die EDTIB, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, zu stärken und weiterzuentwickeln und Engpässe zu beseitigen, damit die Vergabeverfahren schneller und flexibler durchgeführt werden können, wodurch die Erreichung der Fähigkeitsziele unterstützt und die Produktionskapazität in den Wertschöpfungsketten der Verteidigungsindustrie der Union erhöht wird. Sie betonen ferner, wie wichtig ein gut funktionierender europäischer Markt für Verteidigungsgüter in der gesamten Union ist, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs zu Lieferketten für Verteidigungsgüter innerhalb der Union und der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union.



www.parlament.gv.at

Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um bis 2030 die Verteidigungsbereitschaft zu erreichen. Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission daher auf, gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, so bald wie möglich weitere Initiativen vorzulegen, die zur Stärkung der EDTIB und zur Förderung der Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind. Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass die strategische Autonomie der Union und ihre Fähigkeit, auf neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren, gestärkt werden müssen.

Zu diesem Zweck haben sich das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen des Omnibus-V-Pakets zur Verteidigungsbereitschaft auf wesentliche Vereinfachungen für die Verbringung von Militärausrüstung innerhalb der Union und für die Beschaffung von Gütern für den Verteidigungsbedarf geeinigt. Gleichzeitig erkennen das Europäische Parlament und der Rat an, dass unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Notwendigkeit bestehen, spezifische Zulassungskriterien im Rahmen der Beschaffung von Verteidigungsgütern festzulegen, sowie hinsichtlich des Instruments, mit dem eine harmonisierte Umsetzung der Verfahren zur Vereinfachung von Verbringungen erreicht werden soll, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern sollten weitere Entwicklungen auf einer Folgenabschätzung beruhen, in der unter anderem die Auswirkungen auf die besonderen Bedürfnisse der Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit, der Verwaltungsaufwand, die Notwendigkeit einer verbesserten Versorgungssicherheit und die Auswirkungen von Maßnahmen zur Förderung der Beschaffung durch die EDTIB bewertet werden. Im Rahmen der Bewertung der Richtlinie über die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union sollten künftige Entwicklungen darauf abzielen, die Verbringung von Verteidigungsgütern weiter zu vereinfachen, Engpässe zu beseitigen und den europäischen Markt für Verteidigungsgüter in der gesamten Union zu stärken. Bei allen Initiativen im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern und ihrer Verbringung innerhalb der Union sollten die nationalen Zuständigkeiten berücksichtigt werden.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, die Notwendigkeit solcher Initiativen unverzüglich und im Geiste der loyalen Zusammenarbeit zu prüfen und entsprechend zu bewerten, unbeschadet des Ermessens der beiden gesetzgebenden Organe auf der Grundlage der Bewertung der Ergebnisse dieser Prüfungen.“



www.parlament.gv.at

**Zu A-Punkt 4:** **Beschluss zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Marktstabilitätsreserve für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren**
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, FINNLANDS, LUXEMBURGS, DER NIEDERLANDE, SCHWEDENS UND SPANIENS**

„Dänemark, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und Spanien bekräftigen unsere Unterstützung für den Emissionshandel als wichtigstes marktwirtschaftliches Instrument für eine kosteneffiziente europäische Klimapolitik, mit dem die Berechenbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit für europäische Unternehmen verbessert wird. Wir sind besorgt über die jüngsten Forderungen nach weiteren Änderungen und einer Verschiebung des EHS2.

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates zur Änderung des MSR-Beschlusses ist Teil eines umfassenderen EHS2-Pakets, das auch Änderungen der delegierten Versteigerungsverordnung und eine Frontloading-Fazilität der EIB umfasst. Mit dem Paket werden alle Vorschläge aus dem von 19 Mitgliedstaaten unterzeichneten Schreiben an die Kommission umgesetzt. Wir sind davon ausgegangen, dass dieses Paket eine Überarbeitung oder eine Verzögerung des Systems verhindern würde. Die Verhandlungen über das Europäische Klimagesetz haben jedoch zu einer Verschiebung des EHS2 um ein Jahr geführt.

Wir sind besorgt, dass jede weitere Verschiebung oder Änderungen im Zusammenhang mit dem marktbasierten Preis des EHS2 die Wirksamkeit der EU-Klimapolitik erheblich untergraben würden. Die laufenden Diskussionen über zusätzliche Preisstabilisierungsmaßnahmen im Rahmen des EHS2 oder Festpreise verringern bereits jetzt die Glaubwürdigkeit des Systems und erhöhen die Unsicherheit bei Investitionsentscheidungen von Unternehmen und Haushalten.

Für die Zukunft brauchen Unternehmen und Haushalte in der EU politische Stabilität und Berechenbarkeit. Unter Hinweis auf den weithin anerkannten Erfolg des EHS1 erheben Dänemark, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und Spanien daher Einwände gegen eine weitere Verschiebung oder Änderungen im Zusammenhang mit dem marktbasierten Preis des EHS2, auch im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung der EHS-Richtlinie.“



www.parlament.gv.at

**ERKLÄRUNG ESTLANDS**

„Die Reaktion der Kommission auf die Bedenken der Mitgliedstaaten und die gezielte Änderung der Marktstabilitätsreserve (MSR) werden begrüßt; es handelt sich um einen notwendigen ersten Schritt zur Verbesserung der Preisstabilität im Rahmen des EHS2.

Estland begrüßt die Zusage der Kommission, bis Oktober 2027 Preisstabilitätsmaßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass der Preis 45 EUR pro Einheit nicht übersteigt. Wir halten es für wesentlich, dass die Kommission eine Verlängerung dieser Preismaßnahmen über 2029 hinaus in Erwägung zieht, wie in Erwägungsgrund 6a dargelegt.

Gleichzeitig ist Estland nach wie vor über die Berechenbarkeit der EHS2-Preise und die potenziellen sozioökonomischen Auswirkungen des Systems besorgt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen in erster Linie die ersten Jahre der Umsetzung bis 2029 und bieten keine ausreichende Gewähr für die langfristige Preisstabilität in den unter das EHS2 fallenden Sektoren.

Estland ist ferner über die Verteilungseffekte des EHS2, insbesondere für einkommensschwächere Haushalte, und über die höheren Kosten in Teilen Mittel- und Osteuropas besorgt. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung des EHS2 sozial gerecht bleibt und dass damit bestehende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht verschärft werden.

Daher ist es wesentlich, eine klare Vision für den EHS2-Rahmen für die Zeit nach 2029 festzulegen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass sich die bevorstehende Überprüfung der EHS-Richtlinie ausdrücklich auf das EHS2 erstrecken und dessen langfristige Funktionsweise, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Preisstabilität und Berechenbarkeit, umfassen sollte. Estland unterstützt weitere Überlegungen zu Maßnahmen, mit denen die langfristige Widerstandsfähigkeit und Wirksamkeit des Systems gestärkt werden könnten.

Estland ist ferner der Ansicht, dass Möglichkeiten zur Verringerung unnötiger Verwaltungslasten im Rahmen des EHS2 weiter ausgelotet werden sollten. Die Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen sollten besser auf die bestehenden Verpflichtungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der RED III, abgestimmt werden, insbesondere wenn bereits über bestehende nationale Systeme gleichwertige Daten erhoben werden. Mit einer solchen Angleichung würde die Effizienz erhöht und gleichzeitig die Umweltintegrität des Rahmens gewahrt werden.



www.parlament.gv.at

Vor dem Hintergrund der mit dem Vorschlag eingeführten Verbesserungen kann Estland den Text unterstützen. Dennoch möchte Estland seine Bedenken hinsichtlich der langfristigen Funktionsweise des EHS2, die Notwendigkeit größerer Berechenbarkeit der Preise und die potenziellen sozioökonomischen Auswirkungen des Systems hervorheben und bleibt daher bei seiner allgemeinen Auffassung, dass die Umsetzung des Systems verschoben werden muss, bis diese Bedenken ausgeräumt sind.“



www.parlament.gv.at